

## S 3 R 1231/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Leipzig (FSS)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 3 R 1231/05

Datum

09.05.2006

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Entreichungseinwandes des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) ist die Wirksamkeit der das Kontoguthaben schmälern den Verfügungen. Dabei ist in Akzessorietät zum Zivilrecht maßgebend, ob das Kreditinstitut durch die Verfügungen gegenüber dem Kontoinhaber bzw. seinen Erben von einer Verbindlichkeit aus dem Bankvertrag befreit wurde. Das ist unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des BGH vom 05. Oktober 2004 - [XI ZR 210/03](#) - [BGHZ 160, 308](#) ff.) der Fall, wenn nach dem Tod der Versicherten mittels PIN und Bankkarte Abhebungen von einem Bankkonto vorgenommen wurden und sich andere Ursachen für den Missbrauch als ein grob fahrlässiger Umgang der Versicherten mit der PIN nicht aufdrängen, insbesondere keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bankkarte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch die Versicherte an einem Geldausgabeautomaten entwendet worden sein könnte. Die nach dem Gesetzeswortlaut ([§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl. I S. 1824](#)); jetzt: [§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI](#)) bestehende Obliegenheit des Geldinstitutes, Namen und Anschrift der Verfügenden und Empfänger anzugeben, ist im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend einzuschränken, dass der Entreichungseinwand des [§§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) dann nicht entfällt, wenn das Geldinstitut die Person des Empfängers oder Verfügenden nicht kennt und auch nicht ermitteln kann. Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Gesetzgeber habe die objektive Unmöglichkeit, Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden zu benennen, mit dem Wegfall des Entreichungseinwandes sanktionieren wollen. Eine Einstandspflicht des Geldinstitutes für die missbräuchliche Verwendung von ec- oder Bankkarten würde den typisierten Interessenausgleich des [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) einseitig zu Gunsten des Rentenversicherungsträgers überdehnen.

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III. Die Revision wird unter Übergang der Berufungsinstanz zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rücküberweisung von nach dem Tod einer Versicherten zu Unrecht erbrachten Geldleistungen nach [§ 118 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die Klägerin gewährte der am 22. März 2002 verstorbenen Versicherten ... eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe eines Nettozahlbetrages von zuletzt 679,60 Euro monatlich und überwies diesen Betrag auch für den Monat April 2002 auf das Konto der Versicherten bei der Beklagten.

Mit Schreiben vom 05. April 2002, welches am 12. April 2002 bei der Beklagten einging, forderte die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung eines Betrages von 663,49 Euro, der sich aus der Nettozahlung von 679,60 Euro abzüglich der für den Todesmonat ab dem Todestag ergebenden Eigenanteile des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 12,49 Euro (vgl. Blatt 69 der Verwaltungsakte) ergab. Mit Schreiben vom 16. April 2002 und 14. Mai 2002 lehnte die Beklagte eine Rückzahlung der über den Sterbemonat hinaus überwiesenen Rentenbeträge ab, weil das Konto kein Guthaben aufweise. Der Kontostand im Zeitpunkt der Gutschrift am 28. März 2002 habe 0,85 Euro betragen. Der sich nach Eingang der Rentenzahlung ergebende Saldo von 680,45 Euro sei durch Verfügungen am Geldautomaten mittels Bankkarte und Eingabe der PIN am 28. März 2002 um 500,00 Euro und am 30. März 2002 um weitere 180,00 Euro geschmälert worden. Nach Ausführung zweier Lastschriften am 04. April 2002 in Höhe von 12,22 Euro zu Gunsten der P ... und am 09. April

2002 in Höhe von 27,21 Euro zu Gunsten der T ... habe das Konto bei Eingang der Rückforderung am 12. April 2002 einen Negativsaldo von 38,98 Euro aufgewiesen und sei hiermit am 29. April 2003 aufgelöst worden. Die Barabhebungen am Geldautomaten seien von einer unbekannt Person durchgeführt worden; eine Vollmacht für ihr Konto habe die Versicherte nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2005 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung von 663,49 Euro auf und führte zur Begründung aus, das Geldinstitut sei nach [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) auch dann erstattungspflichtig, wenn ein Verfügender nicht festgestellt werden könne. Da die Abhebungen nach dem Tod der Kontoinhaberin erfolgt seien, hätten sie nicht von einem Berechtigten veranlasst worden sein können. Die Beklagte lehnte die Rücküberweisung mit Schreiben vom 24. Mai 2005 ab, woraufhin die Klägerin am 24. August 2005 Klage zum Sozialgericht erhob.

Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe den Entreichungseinwand des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) nicht schlüssig dargelegt und sei daher zur Erstattung verpflichtet. Allein die Tatsache, dass Name und Anschrift des Verfügenden nicht feststellbar seien, führe nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen, die das Bundessozialgericht an eine schlüssige Darlegung des Entreichungseinwandes stelle. Das Risiko nichtautorisierter Geldautomaten-Verfügungen könne nicht zu Lasten des Rentenversicherungsträgers gehen, sondern falle in den Risikobereich der Beklagten. Schließlich habe sie mit der Möglichkeit, am Automaten mit der EC-Karte und der Geheimzahl anonym Geld abzuheben, ein Gefährdungspotential geschaffen habe, das nicht zu Lasten Dritter gehen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 663,49 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den Entreichungseinwand des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) und führt zur Begründung aus, das Gesetz sehe keine Sanktion für den Fall vor, dass es ihr unmöglich sei, die Person des Verfügenden zu benennen. Die Verfügungen am Geldautomaten führten zu einer Belastung des im Guthaben geführten Kontos mit schuldbefreiender Wirkung für die Beklagte. Nach Buchst. A Ziff. III Nr. 1.4 ihrer im vorliegenden Fall maßgeblichen "Bedingungen für die Verwendung von SparkassenCards" (Bl. 11, 12 der Gerichtsakte) hafte die Beklagte nur dann für die missbräuchliche Verwendung der Sparkassen-Card, wenn die Verfügungen am Geldautomaten nach der Verlustanzeige der Sparkassen-Card erfolgten oder die Beklagte ein Mitverschulden zu vertreten habe. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich der Anscheinsbeweis für ein grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers gelte, wenn ein anderer mit seiner Geheimzahl Verfügungen am Geldautomaten tätige. Damit entfalle die Haftung der kontoführenden Bank für Verfügungen durch Dritte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage ([§ 54 Abs. 5 SGG](#)) zulässig.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfällt nicht dadurch, dass sich die Klägerin durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes auf einfacherem Wege an die Beklagte hätte halten können. Zwar hat der Träger der Rentenversicherung nach [§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der Fassung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 ([BGBl. I S. 2167](#)) "Erstattungsansprüche" durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ob dies auch für den in [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) geregelten Rücküberweisungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut gilt, kann im Ergebnis dahinstehen. Anzuwenden ist vorliegend nämlich die Vorschrift in der Fassung des Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 ([BGBl. I S. 1824](#)), weil ein etwaiger Rückforderungsanspruch der Klägerin vor dem Inkraft-Treten des HZvNG am 29. Juni 2002 (Art. 25 Abs. 8 HZvNG) entstanden ist. In dieser Gesetzesfassung war keine Ermächtigung zum Vorgehen gegenüber Erstattungsverpflichteten mittels Verwaltungsakt enthalten. Die von der Klägerin erhobene allgemeine Leistungsklage ist daher zulässig.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch der Klägerin auf Rücküberweisung der für den Monat April 2002 überzahlten Rente besteht nicht, weil sich die Beklagte mit Erfolg auf den anspruchsvernichtenden Entreichungseinwand des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) berufen kann.

Nach [§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) gelten Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht. Auf Anforderung hat das Geldinstitut diese der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen ([§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#)). Die Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Gutachten erfolgen kann ([§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#)) oder der überwiesene Betrag zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet wurde ([§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#)). Dabei hat das Geldinstitut nach [§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der vorliegend maßgeblichen Fassung (vgl. oben; jetzt: [§ 118 Abs. 4 Satz 4 SGB VI](#)) der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen, wenn es eine Rücküberweisung mit dem Hinweis ablehnt, über den entsprechenden Betrag sei bereits anderweitig verfügt worden.

Vorliegend erfolgte die Rentenzahlung für den Monat April 2002 zu Unrecht, da Renten nach [§ 102 Abs. 5 SGB VI](#) nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet werden, in dem der Berechtigte verstorben ist. Im Verhältnis zur Beklagten erfolgte die Zahlung daher nach [§ 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) unter Vorbehalt. Dem somit zwar entstandenen Rücküberweisungsanspruch in Höhe eines von der Klägerin zutreffend errechneten Betrages von 663,49 Euro kann die Beklagte allerdings entgegenhalten, dass über den Betrag bei Eingang der Rückforderung

bereits anderweitig verfügt worden ist. Zur Geltendmachung dieses Entreichungseinwandes nach [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) hat das Geldinstitut zu folgenden Tatsachen schlüssig vorzutragen (vgl. BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 – [B 4 RA 42/03 R](#), [SGB 2004, 476](#)):

- Kontostand zum Zeitpunkt der Gutschrift ("Abrufpräsenz") - Falls im Zeitpunkt der Gutschrift ein Guthaben bestand: Kontostand bei Eingang des Rückforderungsverlangens. - Soweit bei Eingang des Rückforderungsverlangens kein Guthaben auf dem Konto bestand: Rechtshandlungen des Geldinstitutes nach der Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben. - Soweit das Geldinstitut nicht in den Schutzbetrag eingegriffen hat: Namen und Anschriften der Personen, die (im Verhältnis zum Geldinstitut rechtswirksam) den Schutzbetrag (ganz oder teilweise) abgehoben oder überwiesen haben, die jeweiligen Verfügungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrages.

Diesen Vorgaben genügende Angaben hat die Beklagte gegenüber der Klägerin mit den Schreiben vom 16. April 2002 und 14. Mai 2002 gemacht. Die Beklagte hat die Abrufpräsenz (0,85 Euro), das Fehlen eines Guthabens bei Eingang des Rückforderungsverlangens, die unterbliebene Befriedigung eigener Forderungen aus dem Guthaben, Namen und Anschriften – soweit ihr das möglich bzw. es erforderlich war – der Empfänger und Verfügenden sowie die Kontobewegungen mit den jeweiligen Verfügungszeitpunkten zwischen Eingang der Rentenzahlung und Eingang des Rückforderungsverlangens schlüssig dargelegt.

Erörterungswert schienen der Kammer bei der Frage der Schlüssigkeit des Entreichungseinwandes folgende Punkte:

1. Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung des Entreichungseinwandes ist nach dem zuvor Gesagten die Wirksamkeit der das Kontoguthaben schmälern den Verfügungen. Dabei ist in Akzessorietät zum Zivilrecht maßgebend, ob das Kreditinstitut durch die Verfügungen gegenüber dem Kontoinhaber bzw. seinen Erben von einer Verbindlichkeit aus dem Bankvertrag befreit wurde. Vorliegend sind die beiden Barabhebungen von unbekanntenen Personen im Verhältnis zur Beklagten wirksam gewesen sind. Insoweit hat die Beklagte nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass nach Buchst. A Ziff. III Nr. 1.4 ihrer das Rechtsverhältnis zur Versicherten bestimmenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen für die Verwendung von SparkassenCards") der Kontoinhaber für solche Schäden durch missbräuchliche Verwendung der SparkassenCard an Geldautomaten haftet, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen und vor einer etwaigen Verlustanzeige entstanden sind. Regelbeispielhaft wird weiter ausgeführt, dass von grober Fahrlässigkeit des Karteninhabers auszugehen sei, wenn die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht worden sei. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa Urteil des BGH vom 05. Oktober 2004 – [XI ZR 210/03](#) - [BGHZ 160, 308](#) ff.) spricht bei Verwendung einer zuvor abhanden gekommenen ec-Karte und Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldausgabeautomaten grundsätzlich der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Karteninhaber die PIN auf der ec-Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn andere Ursachen für den Missbrauch nach der Lebenserfahrung außer Betracht bleiben. Die Möglichkeit eines Ausspähens der persönlichen Geheimzahl durch einen unbekanntenen Dritten kommt als andere Ursache grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die ec-Karte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch den Karteninhaber an einem Geldausgabeautomaten oder einem POS-Terminal entwendet worden ist (BGH, a.a.O.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der in Übereinstimmung hiermit stehenden "Bedingungen für die Verwendung von SparkassenCards" spricht vorliegend der Beweis des ersten Anscheins für einen der Versicherten (und nachfolgend ihren Erben) zuzurechnenden Missbrauch der Bankkarte, so dass die Barabhebungen gegenüber der Beklagten wirksam sind. Wenn nämlich nach dem Tod der Versicherten mittels PIN und Bankkarte (ein Unterschied zur ec-Karte ist insoweit nicht gegeben) Abhebungen vorgenommen worden sind, drängen sich andere Ursachen für den Missbrauch als ein grob fahrlässiger Umgang der Versicherten mit der PIN nicht auf. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bankkarte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch die Versicherte an einem Geldausgabeautomaten entwendet worden sein könnte. Die Barabhebungen sind also im Verhältnis zur Beklagten wirksam erfolgt.

2. Dass die Beklagte Namen und Anschriften der Personen nicht benannt hat, die am Geldautomaten nach dem Tod der Versicherten Barabhebungen vorgenommen haben, berührt die Vollständigkeit der Angaben und damit die Wirksamkeit des Entreichungseinwandes nicht.

Die nach dem Gesetzeswortlaut bestehende Obliegenheit des Geldinstitutes, Namen und Anschrift der Verfügenden und Empfänger anzugeben, ist im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend einzuschränken, dass der Entreichungseinwand dann nicht entfällt, wenn das Geldinstitut – wovon vorliegend aufgrund der Gesamtumstände auszugehen ist – die Person des Empfängers oder Verfügenden nicht kennt und auch nicht ermitteln kann (so im Ergebnis auch: Hessisches LSG, Urteil vom 31. Januar 2006 – [L 2 RJ 1257/03](#); SG Düsseldorf, Urteil vom 22. September 2004 – [S 39 RJ 192/02](#)). Die durch das SGBVI-ÄndG normierte Auskunftspflicht des Geldinstitutes soll nämlich ausweislich der Gesetzesbegründung "die Feststellung des Erstattungsverpflichteten ermöglichen" ([BT-Drs. 13/2590, S. 25](#)). Das Geldinstitut hat dem Rentenversicherungsträger also deshalb Auskunft zu geben, damit dieser seinen Erstattungsanspruch nach [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) durchsetzen kann. Eine Berufung auf das Bankgeheimnis zu Lasten des Rentenversicherungsträgers soll demgegenüber nicht möglich sein. Dies erhellt, dass eine Auskunftspflicht in den Fällen keinen Sinn macht, in denen dem Rentenversicherungsträger aufgrund allseitiger Unkenntnis des Empfängers oder Verfügenden die Verfolgung eines Erstattungsanspruches nicht möglich ist und sich hieran auch unter Ausschöpfung der (nicht vorhandenen) Erkenntnisse des Geldinstitutes nichts ändert. Ebenso wenig macht es Sinn, das Geldinstitut in diesen Fällen kraft Gesetzes zu einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses anzuhalten, wenn es doch den durch das Bankgeheimnis geschützten Empfänger gar nicht kennt.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Gesetzgeber habe die objektive Unmöglichkeit, Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden zu benennen, mit dem Wegfall des Entreichungseinwandes sanktionieren wollen. Mit [§ 118 Abs. 3 SGB VI](#) wurde eine zuvor zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger getroffene freiwillige Vereinbarung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, freilich ohne dass sich in der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 11/4124 S. 179](#)) eigenständige teleologische Erwägungen des Gesetzgebers niedergeschlagen hätten. Offenkundig handelt es sich bei der Vorschrift jedoch um einen typisierten Interessenausgleich, dem folgende Gedanken zu Grunde liegen: - der Rentenversicherer soll zu Unrecht erbrachte Leistungen vereinfacht zurückverlangen können, - das Kreditinstitut soll sich nicht selbst an der zu Unrecht erbrachten Leistung bereichern und - privatrechtlich wirksame Verfügungen sollen im Verhältnis zum Geldinstitut Bestand behalten. Eine Einstandspflicht des Geldinstitutes für die missbräuchliche Verwendung von ec- oder Bankkarten würde diesen Interessenausgleich einseitig zu Gunsten des

Rentenversicherungsträgers überdehnen. Der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe mit der Ausgabe der Bankkarte ein besonderes Gefährdungspotential geschaffen, für das sie nunmehr einzustehen habe, hat die Kammer nicht überzeugt. Die Verwendung von Bankkarten oder ec-Karten, die mit Hilfe einer Geheimzahl Barabhebungen ermöglichen, ist mittlerweile nahezu unabdingbare Voraussetzung für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Unter Abwägung mit den Interessen der Rentner vermochte die Kammer daher in der Ausgabe einer Bankkarte eine besondere Gefährdung der Interessen der Klägerin mit der Folge einer erweiterten Einstandspflicht der Beklagten nicht zu erkennen.

3. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte ihrer Auskunftspflicht aus [§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen Fassung auch insoweit genügt hat, als sie sich auf die Angaben "P ..." und "T ..." als Empfänger der Lastschriften vom 04. und 09. April 2002 beschränkt hat. Die Ermittlung der Anschriften zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ist der Klägerin nämlich unschwer selbst möglich und zumutbar, weil es sich bei den Empfängern um einen zumindest regional bekannten TV-Kabelanbieter bzw. ein bundesweit bekanntes Telekommunikationsunternehmen handelt. In einem solchen Fall ist die erteilte Auskunft des Kreditinstitutes trotz des Fehlens des gesetzlichen Bestandteils "Anschrift" als vollständig zu bewerten.

Die Klage war mithin aufgrund des von der Beklagten schlüssig dargelegten Entreichungseinwandes ([§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#)) abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

IV. Die Kammer hat die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz nach [§§ 161 Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Soweit ersichtlich ist durch das Bundessozialgericht bislang nicht entschieden worden, ob der Entreichungseinwand des [§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) auch dann schlüssig dargelegt ist, wenn Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden dem Geldinstitut nicht bekannt sind. Eine Klärung erscheint mit Rücksicht auf das denkbare Auftreten ähnlich gelagerter Fälle wünschenswert.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-07-10